

Geschäftsbedingungen der Gesellschaft ALBA – METAL, spol. s r.o. für den Einkauf von Waren oder Leistungen

1. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft ALBA – METAL, spol. s r.o., ID 46964321, mit Sitz Ladná, Mlýnská 459, PLZ 691 46, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brno (Brünn), Abschnitt C, Einlage 6622, für den Einkauf von Waren oder Leistungen (weiter nur „GBE“) regeln die vertraglichen Verhältnisse zwischen der ALBA – METAL, spol. s r.o. und anderen Personen, bei denen ALBA – METAL, spol. s r.o. in der Stellung des Käufers (weiter nur „ALBA-METAL“) und die andere Partei in der Stellung des Verkäufers (weiter nur „Lieferant“) ist.

2. Bestellung

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und ALBA-METAL entsteht auf der Grundlage der Äußerung der Zustimmung des Lieferanten zur seitens ALBA-METAL ausgestellten Bestellung und zu diesen GBE.
- 2.2. Die seitens ALBA-METAL ausgestellte Bestellung ist für die Dauer von 3 Tagen ab ihrer Absendung an den Lieferanten verbindlich.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Ort der Warenlieferung ist der in der Bestellung angeführte Ort. Sofern in der Bestellung kein anderer Lieferort angeführt ist, ist hierunter der Sitz der Gesellschaft ALBA-METAL zu verstehen.
- 3.2. Das Eigentumsrecht zur Ware geht vom Lieferanten auf ALBA-METAL, sofern nicht anders vereinbart, mit der Übernahme der Ware über.
- 3.3. Eine Teilerfüllung ist lediglich mit Zustimmung von ALBA-METAL zulässig. Vor dem vereinbarten Erfüllungstermin ist der Lieferant berechtigt, lediglich mit Zustimmung von ALBA-METAL zu liefern. Die Fälligkeitsfrist der Rechnung ist in einem solchen Falle dieselbe, als ob zum ursprünglich vereinbarten Termin geliefert worden wäre.
- 3.4. Ist der Lieferant in Verzug mit der Warenlieferung, ist ALBA-METAL berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Preises der nichtgelieferten Ware für jeden Verzugstag (höchstens jedoch 20 % des in der Bestellung angeführten Gesamtpreises der Ware) in Rechnung zu stellen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe berührt nicht den allfälligen Anspruch auf Schadenersatz.
- 3.5. Die zu liefernde Ware muss durch den Lieferanten in einer für ihren Transport geeigneten Weise verpackt werden. Die Verpackung muss die Ware vor jedweder mechanischer, chemischer bzw. klimabedingter Beschädigung schützen. Die Verpackungen sind Einwegverpackungen.

4. Preis und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Kaufpreis der Ware umfasst den Preis für das Verpacken der Ware, den Preis der Verpackungen sowie die Transportkosten an den Lieferort, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.2. ALBA-METAL leistet die Zahlung für die Ware ausschließlich auf der Grundlage eines durch den Lieferanten ausgestellten, steuerlichen Belegs, der an die Anschrift des Sitzes der Gesellschaft ALBA-METAL zuzustellen ist.
- 4.3. Die Rechnung hat die Attribute eines steuerlichen Belegs im Sinne des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften, zu enthalten, wobei in der Rechnung ferner die Nummer der Bestellung, die Nummer des Lieferscheins und das Datum der Lieferung der ALBA-METAL in Rechnung gestellten Ware anzuführen sind. ALBA-METAL ist berechtigt, unbeglichen eine Rechnung zurückzugeben, die nicht die obligatorischen Erfordernisse gemäß diesem Absatz hat oder unkorrekte Angaben enthält, und zwar binnen 30 Tagen ab ihrer Zustellung. Der Lieferant hat die Rechnung je nach dem Charakter des Mangels zu korrigieren oder neu auszustellen. Ab dem Tage der korrigierten oder neu ausgestellten Rechnung läuft erneut die Fälligkeitsfrist.
- 4.4. Der Preis für die Ware wird nach Erfüllung der Lieferung erstattet.
- 4.5. Der Preis wird auf der Konto des Lieferanten auf der Grundlage der durch den Lieferanten ausgestellten Rechnung frühestens am Tage der Erfüllung der Lieferung bezahlt. Die Fälligkeitsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage ab ihrer Ausstellung.
- 4.6. Unter der Bezahlung ist das Abbuchen des zu zahlenden Betrages vom Konto der Gesellschaft ALBA-METAL zugunsten des Kontos des Lieferanten zu verstehen.

5. Reklamation, Garantie und Mängelhaftung

- 5.1. Reklamation. Sofern ALBA-METAL Abweichungen von der Bestellung bzw. vom Lieferschein feststellt, z. B. Differenzen in der Menge, Qualitätsmängel oder eine Beschädigung, ist sie berechtigt, diese Sendung nicht zu übernehmen, ohne ihre rechtlichen Ansprüche zu verlieren.
- 5.2. Bei Lieferungen mangelhafter Produkte wird dem Lieferanten zunächst die Möglichkeit eingeräumt, die Ware zu sortieren, instandzusetzen oder nachträglich zu liefern, sofern dies für ALBA-METAL annehmbar ist. Kann der Lieferant dies nicht ausführen, oder führt er nicht unverzüglich eine

Korrektur herbei, kann ALBA-METAL vom Vertrag im Umfange der mangelhaften Lieferung zurücktreten und die Ware auf Risiko des Lieferanten zurücksenden. In dringenden Fällen kann ALBA-METAL nach Vereinbarung mit dem Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten selbst Abhilfe schaffen.

- 5.3. Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat ALBA-METAL das Recht, die Zahlung für die mangelhaft gelieferte Ware bis zur ordentlichen Erfüllung zurückzubehalten.
- 5.4. Garantie Der Lieferant gewährt eine Garantie für die Qualität der Ware für die Dauer von 24 Monaten ab der Lieferung an ALBA-METAL.

- 5.5. Mängelhaftung. Der Lieferant ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der ALBA-METAL direkt oder vermittelt infolge einer mangelhaften Lieferung, durch Verletzung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder aus anderen rechtlichen Gründe, die zu Lasten des Lieferanten gehen, entsteht.

6. Qualität

- 6.1. Jede Warenlieferung hat ohne Mängel zu sein.
- 6.2. Der Lieferant haftet für die Qualität der Gegenstände der Lieferung und verpflichtet sich, eine effiziente Qualitäts- und Dokumentationssicherung zu betreiben und sie der Gesellschaft ALBA-METAL auf Verlangen zu belegen. Der Lieferant räumt ALBA-METAL die Möglichkeit ein, sich davon zu überzeugen, dass die Maßnahmen der Qualitätssicherung in erforderlichem Umfange geltend gemacht werden. Zu diesem Zwecke ermöglicht der Lieferant der Gesellschaft ALBA-METAL nach vorheriger Anmeldung jederzeit die Besichtigung der Produktions- und Kontrollanlagen, die Einsichtnahme in die Produktionsunterlagen und in die Dokumentation.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer von 15 Jahren ab der letzten Lieferung Ersatzteile zu den marktüblichen Bedingungen zu liefern.
- 6.4. Sofern der Lieferant nicht Inhaber des Zertifikats ISO 9001 ist, verpflichtet er sich, die Gesellschaft ALBA-METAL von dieser Gegebenheit in Kenntnis zu setzen, Schritte zu unternehmen, die zur Implementierung von ISO 9001 führen, und zugleich die allgemein verbindlichen Standards und Ansprüche der Automobilindustrie zu erfüllen.

7. Ausleihe von Werkzeugen

- 7.1. Im Falle, dass der Lieferant auf der Grundlage einer Bestellung von ALBA-METAL Werkzeuge zur Herstellung der zu liefernden Ware anfertigt, hat der Lieferant ALBA-METAL von der Anfertigung der Werkzeuge und vom Termin der möglichen Übergabe und Übernahme in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft ALBA-METAL die Werkzeuge auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls zu übergeben, ggf. in anderer, durch ALBA-METAL genehmigter Weise die Existenz dieser Werkzeuge nachzuweisen.
- 7.2. Im Falle, dass ALBA-METAL die Werkzeuge zum Zwecke der Herstellung der zu liefernden Ware dem Lieferanten zurückverleiht, ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge an sichtbarer Stelle mit einer Zahlenmarkierung und ferner mit der Handelsfirma, dem Sitz und der Identifikationsnummer von ALBA-METAL dauerhaft zu kennzeichnen.
- 7.3. Der Lieferant hat die Werkzeuge unter Aufwendung größter fachlicher Sorgfalt zu pflegen, sie ausschließlich zu jenem Zwecke zu benutzen, zu welchem sie ihm geliehen wurden, d.h. ausschließlich zur Herstellung der Ware für ALBA-METAL, und sie vor Beschädigung, Verlust, Zerstörung oder Diebstahl zu schützen, sowie rechtzeitig und ordnungsgemäß ihre Revisionen und ihre Wartung durchzuführen.
- 7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, für jedes Werkzeug ein Dokument zu führen, in welchem die Anzahlen der an den Werkzeugen ausgeführten Operationen (in Bezug auf die Lebensdauer des Werkzeuges) und alle Maßnahmen der Wartung der Werkzeuge erfasst sind.
- 7.5. ALBA-METAL ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Anmeldung eine Kontrolle des Zustandes der Werkzeuge beim Lieferanten durchzuführen, welcher verpflichtet ist, diesem die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft ALBA-METAL die Werkzeuge binnen 3 Tagen ab der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe zurückzugeben.
- 7.7. ALBA-METAL wird mit Bezahlung des Preises für die Anfertigung der Werkzeuge deren Eigentümer und bleibt für die Dauer des allfälligen physischen Besitzes der Werkzeuge durch den Lieferanten deren ausschließlicher und uneingeschränkter Eigentümer.

8. Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer von 11 Jahren ab der Zustellung der Ware an ALBA-META, die Lieferung der Ersatzteile zur Ware zu den marktüblichen Bedingungen zu gewährleisten.

9. Geheimhaltung von Informationen

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den Informationen technischen oder geschäftlichen Charakters, die ihm durch die Gesellschaft ALBA-METAL im Zusammenhang mit der Bestellung gewährt wurden, vertraulich im Sinne des Geschäftsgeheimnisses zu behandeln, und verpflichtet sich, sie Dritten nicht zur Verfügung zu stellen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Diese GBE werden in vollem Umfange geltend gemacht, sofern ALBA-METAL und der Lieferant im Rahmenkaufvertrag, Kaufvertrag oder in der

bestätigten Bestellung nichts anderes vereinbaren. Solche Vereinbarungen haben gegenüber diesen GBE Vorrang. Diese GBE haben Vorrang vor anderen Geschäftsbedingungen, insbesondere den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

10.2. Die durch diese GBE, ggf. durch andere Dokumente gemäß 10.1. GBE ausdrücklich nicht geregelten Verhältnisse richten sich nach den entsprechenden, allgemein verbindlichen Vorschriften der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften.

10.3. Jedwede Änderungen der vertraglichen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

10.4. Diese GBE erlangen mit dem 20. 8. 2012 Wirksamkeit.